Dr. Knabe | Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte

KANZLEIBOTE

02
2022

Das Magazin

GROßES SPEZIAL ZUR GRUNDSTEUERREFORM

DIE NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

03 Viva la Wald – das etwas andere Team-Event

2.000 Bäume für den Waldumbau in Brandenburg

06 Bewirtungsrechnungen: Pflichtinhalte neu definiert

07 Energiekostensteigerung: Steuerliche Maßnahmen dagegen

08 GmbH Gründung online: Beurkundung jetzt per Videokonferenz

WENIGER ZEIT FÜR IHRE BUCHHALTUNG – MEHR ZEIT FÜRS WESENTLICHE. GANZ SICHER.

Raus aus der Zettelwirtschaft - rein in die digitale Buchhaltung. Vollziehen auch Sie mit unserer Unterstützung den Umstieg auf DUO »DATEV Unternehmen Online« und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen. Sparen Sie wertvolle Zeit und übermitteln Sie uns Belege und andere Unterlagen mit nur einem Klick. Ihre Daten sind maximal abgesichert und dank Cloud-Speicher auch von unterwegs jederzeit verfügbar. Und das Beste: gut für die Umwelt ist es auch noch.

Mehr Infos und Vorteile auf: **dr-knabe.de/de/leistungen/duo**

Über 75% unserer Mandanten haben sich bereits für DUO entschieden. Sprechen auch Sie uns an!

Unsere IT-Spezialisten beraten Sie gern. Richten Sie Ihre Anfrage an:

it@dr-knabe.de

Ihre Ansprechpartner sind:

Manuela Vogel, Philip Havemann und Markus Seifert

Liebe Mandanten und Freunde der Kanzleigruppe,

der zweite Kanzleibote im Jahr ist für mich immer die untrügliche Gewissheit, dass wir mittendrin sind in den 365 Tagen. Die sich abzeichnende jahreszeitliche Entspannung bei der Pandemie geht fast unter im allseits dominierenden Thema des Ukrainekonfliktes. Die humanitäre Situation der davon betroffenen Menschen, ist schlicht und ergreifend fatal. Mein Dank und meine Hochachtung geht an alle – insbesondere auch Kolleginnen und Kollegen, die hier helfen und unterstützen! Auch die wirtschaftlichen Folgen dieses Krieges sind immens und wir stehen vor gewaltigen Aufgaben. Dabei geht es ganz sicher nicht um Mehl und Klopapier – wir haben genug! Vielmehr handelt es sich um eine komplette Transformation unserer Energiewirtschaft und sämtlicher damit verbundener Prozesse. Passend dazu haben wir ein kleines Spezial mit Maßnahmen gegen die Energiekostensteigerungen in diesen Boten aufgenommen.

Als Unternehmer suche ich immer nach Chancen in Entwicklungen und ich prüfe ebenso die bisher gegangenen Wege. Insofern bin ich stolz auf unseren Nachhaltigkeitsansatz und mein gesamtes Team, was täglich daran arbeitet. Ein Bericht über unsere Baumpflanzaktion finden Sie in diesem Heft und natürlich auch eine ganze Reihe aktueller Information aus dem Bereich Steuern und Recht. Nicht zuletzt möchte ich noch einmal an das Thema Grundsteuerreform erinnern.
Die neuesten Entwicklungen haben wir ebenfalls mit einem eigenen Artikel bedacht und Sie können sich hier jederzeit direkt an uns wenden!

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Dr. Stephan Knabe

01 VIERTES CORONA STEUER-HILFEGESETZ

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Susann Hänsel
Steuerberaterin

Die mittlerweile zwei Jahre andauernde Coronapandemie hat in der Wirtschaft tiefe Spuren hinterlassen. Die Bundesregierung will mit Steuererleichterungen die ökonomischen Auswirkungen abmildern und hat hierzu ein Viertes Corona-Steuerhilfegesetz ausgearbeitet. Der Entwurf wurde vom Bundeskabinett am 16.2.2022 beschlossen. Die zuletzt beschlossenen Maßnahmen sind:

→ *Kurzarbeitergeld*

Die Steuerfreiheit für Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird bis Ende Juni 2022 verlängert.

→ *Homeofficepauschale*

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Homeofficepauschale in Höhe von 5 EUR pro Arbeitstag im Homeoffice, maximal 600 EUR im Jahr, noch bis Ende 2022 nutzen.

→ *Degressive Abschreibung*

Zur Abmilderung der Coronafolgen für die Wirtschaft wurde die degressive Abschreibung zeitlich befristet für die Steuerjahre 2020 und 2021 beschlossen. Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz wird die degressive Abschreibung weiterhin für in 2022 angeschaffte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zugelassen. Abgeschrieben werden können bis zum 2,5-fachen der linearen Abschreibung, maximal 25 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

→ *Erweiterte Verlustverrechnung*

Auch in 2022 und 2023 können Verluste bis zu einem Höchstbetrag von 10 Mio. EUR (bzw. 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung) zurückgetragen werden. Ab 2022 ist ein Verlustrücktrag für die beiden vorangegangenen Kalenderjahre möglich. Die Ausweitung des Rücktragszeitraumes auf zwei Jahre soll dauerhaft erfolgen.

→ *Verlängerung der Reinvestitionsfristen*

Die Reinvestitionsfristen für Investitionsabzugsbeträge nach 7g EStG und sog. 6b-Rücklagen bei Immobilien, die in 2022 auslaufen würden, werden um ein weiteres Jahr verlängert. Dies betrifft in erster Linie die in den Jahren 2017 bis 2019 gebildeten Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG.

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE IV 02

Hilfen für das erste Quartal 2022

Unternehmen, die im ersten Quartal 2022 von coronabedingten Schließungen und Beschränkungen betroffen waren, können über die Plattform

→ *ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de*

Anträge auf Überbrückungshilfe IV stellen.

Freiwillige Schließungen

Anträge können auch Unternehmen stellen, die ihren Betrieb wegen Unwirtschaftlichkeit durch die Corona-Zutrittsbeschränkungen freiwillig geschlossen haben. Die Unwirtschaftlichkeit muss glaubhaft gemacht werden können.

Unveränderte Förderbedingungen

Die Förderbedingungen für die Überbrückungshilfe IV gleichen weitgehend den vorherigen Anforderungen. Für die Überbrückungshilfe IV ist ein coronabedingter Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent Voraussetzung. Die Antragstellung erfolgt ebenfalls über Steuerberaterinnen und -berater. Wie bisher erhalten Unternehmen Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 EUR pro Fördermonat.

Vorteil der Kombination IV/IV

Kosten für die Kontrolle von Zutrittsbeschränkungen werden durch die Überbrückungshilfe IV gefördert. Soweit ausschließlich interne Kosten angefallen sind, können diese durch einen Pauschbetrag von 20 EUR pro Öffnungstag geltend gemacht werden. Schausteller auf Advents- und Weihnachtsmärkten können Ausfall- und Vorbereitungskosten rückwirkend geltend machen.

03 VIVA LA WALD

DAS ETWAS ANDERE TEAM-EVENT

Alexandra Handke
Assistentin Rechnungswesen,
Climate Officer bei Dr. Knabe

UMWELTFREUNDLICHER HIN- UND RÜCKWEG PER VELO

DIE GESCHÄFTSLEITUNG BEREITET DEN BODEN

Wussten Sie eigentlich, aus welchen Epochen große Teile des Brandenburger Waldes stammen und was man unter dem Begriff Waldumbau versteht? Nein? Dann lassen wir Sie mit diesem Artikel gerne an unserem Wissenszuwachs teilhaben. Wir – das heißt unser gesamtes Kanzleiteam – sind zusammen in den Wald gegangen, um uns dort aktiv an dessen Umbau zu beteiligen. Nirgendwo in Deutschland stehen mehr Kiefern als in Brandenburg. Eichen und Buchen fielen vom 18. Jahrhundert an dem Holzhunger der Glashütten und Köhlereien und dem Bedarf nach Brenn- und Bauholz der wachsenden Städte zum Opfer. Aufgeforstet wurde dann mit schnell wachsender Kiefer. Die DDR setzte diese Strategie fort, um die ihrerseits getätigten Holzkahlschläge „auszugleichen“. Die Folge der entstandenen Monokultur waren Nährstoffmangel und Bodenversauerung. Zudem sind derartig strukturarme Wälder besonders anfällig für Schädlinge, Stürme und Brände. Durch den Klimawandel wird es Prognosen zufolge im heute ohnehin regenarmen Brandenburg noch trockener und das kommt als weiteres Problem hinzu. Seit mehr als 25 Jahren arbeiten Förster daran, mehr Laubbäume zu pflanzen und den Wald kontinuierlich „umzubauen“.

Das Thema Nachhaltigkeit bei Dr. Knabe haben wir Ihnen schon mit verschiedenen Betätigungsfeldern vorgestellt. Unser generelles Ziel „Klimaneutrales Unternehmen“ haben wir 2021 das erste Mal erreicht und arbeiten auch in diesem Jahr wieder fleißig daran. Dabei ist es uns wichtig, selbst und vor allem aktiv tätig zu werden. Kompensieren kann schließlich jeder. Wir wollen nicht nur vorhandene Prozesse bei Optimierungspotential umstellen, sondern auch tatkräftig etwas für Klima- und Umweltschutz tun.
Gesagt – getan: Mit Fahrrädern und mit dem Bus haben wir uns zu einem privaten Waldstück nach Wilhelmshorst begeben, um dort mit dem Team von Viva la Wald 2.000 neue Bäume zu pflanzen. Einen tollen Eingangsvortrag gab es vom Revierförster, der die Aktion fachlich begleitete und uns mit viel Hintergrundwissen versorgte. Das Waldstück war bereits vorbereitet und in Dreierteams ging es dann in zwei Etappen ans Pflanzen. Viele beherzte Stiche mit dem Hohlspaten sorgten für die ausreichend tiefen Pflanzlöcher und so manche Schwiele an den Händen und bisher unbekannte Muskelpartien zeugten am Folgetag von der Aktion. Natürlich gab es auch eine zünftige Pause mit Linsensuppe und Getränken und wirklich jeder von uns ging an dem Tag mit einem guten Gefühl nach Hause und zugleich ins Wochenende.
Wir haben als Kanzleiteam schon eine ganze Menge cooler Team-Events erlebt, aber keines davon hinterlässt einen so nachhaltigen Ein- bzw. Abdruck wie dieses. Um unseren kleinen Wald kümmert sich als Teil der Aktion speziell in den ersten Jahren der Waldbesitzer, so dass möglichst viele Bäume es schaffen, sich selbst zu versorgen. Wir können dabei helfen und ihn jederzeit besuchen.

Ein großes Dankeschön geht an das Team von Viva la Wald, den Waldbesitzer und den Revierförster.

KEIN BERUF, SONDERN BERUFUNG: DER STEUERFACHANGESTELLTE

KANZLEIBOTE

04 SPEZIAL ZUR GRUNDSTEUER-REFORM 2022

Überblick zu den Neuerungen

Karolin Anders
Steuerberaterin

Grundsteuerreform-Gesetzespaket

Anlass für die Grundsteuerreform war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 (1 BvL 11/14) zu den bisherigen Vorschriften der Einheitsbewertung. Die obersten Verfassungsrichter qualifizierten die bisherigen Vorschriften als mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz GG) unvereinbar. Mit dem Grundsteuerreform-Gesetz (GrStRefG vom 26.11.2019 BGBl 2019 I S. 1875) und weiteren Gesetzespaketen will der Gesetzgeber nun die Voraussetzungen für eine mit dem Grundgesetz vereinbare Besteuerung des Grundbesitzes schaffen.
Das bisherige System der Feststellungsarten mit Hauptfeststellung, Wert-, Art- und Zurechnungsfortschreibung wird im neuen Grundsteuerrecht beibehalten. Das heißt es werden die neuen Grundsteuerwerte mit der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl multipliziert, auf die dann die jeweilige Kommune ihren Hebesatz anwendet.

Abgabe der Feststellungserklärungen ab Juli 2022

Immobilieneigentümer müssen zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 eine Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte abgeben (§ 228 BewG). Eigentümer von im Inland gelegenen Grundstücken, darunter fallen u.a. Wohnungseigentum, Ein-, Zweifamilienhäuser oder Teileigentum, werden spätestens im März/April 2022 zur Abgabe einer Feststellungserklärung für die Ermittlung der neuen Grundstückswerte aufgefordert. Die Erklärungspflicht trifft neben den Grundstückseigentümern auch Erbbauberechtigte. Die Erklärungspflicht besteht ab 01.07.2022. Je nach Grundstücksart (Wohngrundstücke, Nichtwohngrundstücke) sind unterschiedliche Angaben in den Feststellungserklärungen erforderlich. Die Aufforderung zur Abgabe soll durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Viele Bundesländer benachrichtigen die Erklärungspflichtigen zusätzlich schriftlich. Die Abgabefrist endet voraussichtlich am 31.10.2022.

Erforderliche Angaben

Bei Wohngrundstücken müssen Grundbesitzer im Wesentlichen folgende Angaben erklären: Lage des Grundstücks, Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Angaben zur Gebäudeart, die Wohnfläche sowie das Baujahr des Gebäudes. Für im Sachwertverfahren zu bewertende Geschäftsgrundstücke oder gemischt genutzte Grundstücke muss u.a. die Brutto-Grundfläche ermittelt werden. Die Brutto-Grundfläche ist definiert als Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerkes. Konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge, Bekleidungen, Putz, Außenschalen usw. sind hinzuzurechnen. Nicht dazu zählen hingegen nicht nutzbare Dachflächen, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, z. B. nicht nutzbare Dachflächen, fest installierte Dachleitern und -stege. Näheres zum Begriff der Brutto-Grundfläche ist in Anlage 24 zum Bewertungsgesetz (BewG) erläutert.

Abfrage des Bodenrichtwertes

Die maßgeblichen Bodenrichtwerte zum 1.1.2022 werden voraussichtlich erst Anfang des zweiten Quartals 2022 zur Verfügung stehen. Sie können bei den Gutachterausschüssen der Städten/Gemeinde abgefragt werden oder online über das Bodenrichtwertinformationssystem der Länder BORIS.

Online-Übermittlung

Die Feststellungserklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln und können ab dem 1.7.2022 über die Onlineplattform der Finanzverwaltung (ELSTER, www.elster.de) erstellt und übermittelt werden.

Änderung der tatsächlichen Verhältnisse

Kommt es nach der Feststellungserklärung zu einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf den Grundsteuerwert, die Vermögens- oder Grundstücksart auswirken, obliegt dem Grundstückseigentümer eine Anzeigepflicht. Die Anzeige ist binnen eines Monats nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres abzugeben, indem die Änderungen eingetreten sind.

Abweichendes Landesrecht

Parallel zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsgesetzes wurde das Grundgesetz dergestalt geändert, dass verschiedene Bundesländer ab dem 1.1.2025 die Grundsteuer auf Basis eines vom Bund abweichenden Grundsteuerrechts erheben können (vgl. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 15. 11.2019 (BGBl 2019 I S. 1546). Ein eigenes Grundsteuermodell wenden die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen an. Die übrigen Bundesländer wenden das Bundesmodell an bzw. weichen lediglich bezüglich der Höhe der Steuermesszahl ab (Saarland, Sachsen).

05 NEUE GRUNDSTEUER C

Bekämpfung von Grundstücksspekulationen

Manuela Vogel
Steuerberaterin

Baulandsteuer

Mit der Grundsteuerreform wurde die sogenannte „Baulandsteuer“ wieder eingeführt (§ 25 Abs. 4 und 5 Grundsteuergesetz/GrStG). Mit dieser neuen Steuer soll den Grundstücksspekulationen entgegengewirkt werden und es sollen baureife Grundstücke für die Bebauung gewonnen werden. Das Vorhalten von Bauland unter der Erwartung von Gewinnsteigerungen soll unattraktiver und der Wohnungsbau gefördert werden. Der Gesetzgeber verabschiedete hierzu das „Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung" (vom 30.11.2019 BGBl 2019 I S. 1875).

Besonderer Hebesatz

Wesentlicher Inhalt der Grundsteuer C ist die Ermächtigung der Städte und Gemeinden, baureife Grundstücke mit einem besonderen Hebesatz besteuern zu können. Städtebauliche Gründe, die Städte/Gemeinden zur Erhebung einer Grundsteuer C berechtigen, sind u. a. der Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten, an Krankenhäusern, Schulen etc. oder der Grad der Nachverdichtung bestehender Siedlungen usw.

Höhe der Grundsteuer C

Das neue Grundsteuergesetz enthält keine expliziten Prozentsätze. Der Umfang der steuerlichen Mehrbelastung und auch die Höhe des besonderen Hebesatzes für baureife Grundstücke richtet sich nach pflichtgemäßem Ermessen der jeweiligen Kommune. Ob und in welcher Höhe baureife Grundstücke mit der besonderen Steuer belastet werden, hängt also von der jeweiligen Stadt/Gemeinde ab.

Stand: 2. Februar 2022

WANN DAS FINANZAMT BEWIRTUNGSRECHNUNGEN ANERKENNT 06

Neues BMF-Schreiben zur Anerkennung von Bewirtungsbelegen

Ralph Mlodzian
Bilanzbuchhalter

Bewirtungsrechnungen

Einen regelmäßigen Streitpunkt in Betriebsprüfungen stellen Bewirtungsrechnungen dar. Die Finanzverwaltung hat jetzt in einem neuen Schreiben die Pflichtinhalte von Bewirtungsrechnungen neu definiert (BMF vom 30.6.2021, IV C 6 - S 2145/19/10003 :003 BStBl 2021 I S. 90).

Kleinbetragsrechnungen

Unverändert bleibt es bei Kleinbetragsrechnungen, das sind Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 EUR (inkl. Umsatzsteuer), bei den bisher geltenden vier Pflichtangaben. Bewirtungsbelege bis zu diesem Betrag müssen nur den Namen und die Anschrift des Unternehmers, das Ausstellungsdatum, Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen sowie das Entgelt mit dem darauf entfallenden Steuerbetrag enthalten (§ 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung/UStDV).

Rechnungen über 250 EUR

Höhere Bewirtungsrechnungen werden ab 2023 hingegen nur noch anerkannt, wenn die verpflichtenden Angaben nach § 6 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) eingehalten werden. Dazu gehören neben den allgemeinen Rechnungsangaben wie der vollständige Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers auch eine Transaktionsnummer sowie die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls (§ 6 Nr. 4, 6, KassenSichV).

Handschriftliche Belege

Grundsätzlich erkennt die Finanzverwaltung nur noch maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung abgesicherte Rechnungen an (vgl. BMF-Schreiben Ziffer 10 ff.). Handschriftliche oder „nur“ maschinell erstellte Rechnungen ohne die neuen Standards nach der KassenSichV erkennt die Finanzverwaltung nicht mehr an. Ausnahmen gelten nur für Auslandsrechnungen, sofern der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass in dem ausländischen Staat keine maschinellen Belege erstellt werden müssen.

07 STEUERLICHE MAßNAHMEN GEGEN ENERGIEKOSTEN-STEIGERUNGEN

Dr. Stephan Knabe
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

1 Kauf einer Photovoltaikanlage

Eigenheimbesitzer, die den Kauf einer Photovoltaikanlage planen, können bereits 2022 von einer Steuerersparnis profitieren, selbst wenn die Installation erst in den Jahren 2023 bis 2025 stattfindet. Denn werden durch eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des privaten Hauses Einnahmen erzielt, sind das gewerbliche Einnahmen. Aus diesem Grund erlaubt das Finanzamt den Abzug des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). 50 Prozent der voraussichtlichen Investitionskosten können so bereits 2022 als Betriebsausgabe abgezogen werden. Der dadurch 2022 entstehende Verlust kann mit anderen Einkünften verrechnet werden und spart dadurch bis zu 22 % der Anlagenkosten an Steuern.

2 Einbau einer neuen Heizung

Nicht erst ab 2025, sondern schon ab 2024 soll jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Gleichzeitig steigt der Druck auf Immobilien-Eigentümer, die alte Gas- oder Ölheizungen besitzen. Dazu will die Koalition eine Wärmepumpe-Offensive starten. Wie diese aussehen soll und welche Förderprämien es geben soll, steht noch nicht fest. Geplant ist ein neues Austauschprogramm für über 20 Jahre alte Heizungsanlagen. Wer sich also privat eine neue Heizung einbauen lassen möchte, dem winkt bei Abgabe der Steuererklärung der Handwerkerbonus. Das bedeutet: Das Finanzamt rechnet 20 Prozent der reinen Arbeitsleistung auf die Steuer 2022 an.

3 Energetische Sanierung

Jetzt ist angesichts steigender Energiepreise der beste Zeitpunkt, die längst überfällige energetische Sanierung am Eigenheim vorzunehmen. Entweder man beteiligt das Finanzamt an den Sanierungskosten, in dem man die Steueranrechnung nach § 35c EStG beantragt. Hier winkt eine direkte Steuerminderung, die auf drei Jahre verteilt bis zu 40.000 Euro ausmachen kann. Alternativ gibt es für energetische Sanierungsmaßnahmen eine staatliche Förderung. Beide Vergünstigungen nebeneinander gibt es leider nicht. Hierzu vor der Sanierung mit dem Steuerberater sprechen.

4 Sammelbeförderung durch den Chef

Arbeitgeber können ihre Mitarbeiter finanziell entlasten. Statt mit dem Privatauto zur Arbeit fahren und teuer tanken zu müssen, kann der Arbeitgeber eine Sammelbeförderung anbieten. Das Einsammeln der Arbeitnehmer und die Fahrt zum Arbeitsplatz ist steuerfrei, wenn mindestens zwei Mitarbeiter chauffiert werden und wenn die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz notwendig ist. Das ist der Fall, wenn beispielsweise die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln einen unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand bedeuten würden.

5 Fahrgemeinschaft mit Kollegen

Spritkosten lassen sich sparen, indem man mit Kollegen oder Nachbarn eine Fahrgemeinschaft gründet. Der Clou: Selbst wenn man nicht selbst zur Arbeit fährt, darf die Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden. Bei passiver Mitfahrt ist der Werbungskostenabzug allerdings auf 4.500 Euro im Jahr begrenzt. Zudem steigt die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer von derzeit 35 Cent auf 38 Cent. Beispiel: Wegen der hohen Benzin- und Dieselpreise fahren zwei Kollegen an 230 Tagen gemeinsam zu Arbeit. Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit (erste Tätigkeitsstätte) beträgt 70 km. Es fährt nur ein Kollege. Folge: Der Kollege, der täglich fährt, kann 5.750 Euro Werbungskosten geltend machen (230 Tage x 20 km x 0,30 Euro + 230 Tage x 50 km x 0,38 Euro/km). Der passive Mitfahrer kann immerhin 4.500 Euro steuersparend absetzen.

6 Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel

Arbeitnehmern, denen das Tanken zu teuer ist, können auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen. Steuerlich bedeutet das Folgendes: Abziehbar als Werbungskosten ist entweder die Entfernungspauschale, begrenzt auf 4.500 Euro im Jahr oder das Finanzamt lässt die tatsächlichen Kosten für das Ticket für den Bus oder die Bahn zum Abzug zu. Die tatsächlichen Kosten sind immer dann absetzbar, wenn diese über der Entfernungspauschale für das Jahr liegen.
Ein Beispiel: Eine Arbeitnehmerin entscheidet

KANZLEIBOTE

→ *Fortsetzung Punkt 6 ...*

sich im April zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel, um in die Arbeit zu kommen. Die Entfernungspauschale für die Monate Januar bis Dezember würden 970 Euro betragen, die Kosten für das Ticket betragen 1.420 Euro.

Folge: Steuersparend abziehbar sind hier die tatsächlichen Kosten. Möglich ist auch die Gestellung eines Jobtickets durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kauft also die Tickets für öffentliche Verkehrsmittel und überlässt diese den Mitarbeitern verbilligt oder umsonst. Werden ein paar Voraussetzungen erfüllt, bleiben Jobtickets für den Arbeitnehmer steuerfrei. Wichtigste Voraussetzung: Das Jobticket wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zugewendet. Arbeitgeber, die erstmals das Gehaltsextra Jobticket anbieten möchten, sollten vorab unbedingt das Gespräch mit dem Steuerberater suchen. Nur so ist gewährleistet, dass das Finanzamt mitspielt.

Bekommt ein Arbeitnehmer ein Jobticket, mindert der Wert dieses steuerfreien Vorteils die Entfernungspauschale, die der Arbeitnehmer als Werbungskosten in seiner Steuererklärung beantragen darf. Ausnahme: Führt der Arbeitgeber für das zur Verfügung gestellte Jobticket eine Pauschalsteuer von 25 Prozent ans Finanzamt ab, darf der Arbeitnehmer ausnahmsweise die Entfernungspauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte begrenzt auf 4.500 Euro im Jahr als Werbungskosten berücksichtigen.

7 Gehaltsextra Tankgutschein

Möchte der Chef das Gehalt um 50 Euro erhöhen, um die höheren Fahrtkosten aufgrund der hohen Spritpreise auszugleichen? Dann fallen normalerweise bis zu 50 Prozent für Steuern und Sozialabgaben weg. Hier empfiehlt es sich, mit dem Arbeitgeber ein steuerfreies Gehaltsextra zu vereinbaren. Ein Tankgutschein von bis zu 50 Euro pro Monat bleibt steuerfrei, wenn diese Zuwendung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird.

8 Firmenfahrrad spendieren

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern zur finanziellen Entlastung auch betriebliche Fahrräder zur Nutzung überlassen. Dieses Gehaltsextra ist steuerfrei, wenn es zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Die Steuerbefreiung gilt sogar für Elektro-Bikes.

Beispiel: Ein Arbeitgeber kauft ein Elektro-Fahrrad für 1.200 Euro und überlässt es seinem Mitarbeiter, der das Bike entweder zu 100 Prozent privat nutzt oder für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit. Das Bruttogehalt ändert sich nicht.

Folge: Die Überlassung des Betriebsfahrrads ist steuerfrei, weil es zusätzlich zum Bruttogehalt gewährt wird.

9 Entlastungspaket

Die Bundesregierung plant derzeit zahlreiche Gegenmaßnahmen, um Bürger in Deutschland aufgrund der steigenden Strom-, Öl- und Gaspreise und aufgrund der hohen Spritpreise zu entlasten. Termine für das Inkrafttreten des Entlastungspakets wurden aber noch nicht genannt. Die Ampel-Koalition strebt nach Informationen der Deutschen Presse-Agentur an, dass die Entlastungen spätestens vor der Sommerpause beschlossen sind, bevor zum Beispiel Nachzahlungen bei den Heizkosten anstehen.

A Energiepreispauschale: 300 Euro brutto gibt es für jeden einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen (steuerpflichtig).

B Für Wohngeldhaushalte wird der Heizkostenzuschuss nach Haushaltsgröße gestaffelt:

a. bei einer Person 270 Euro
b. bei zwei Personen 350 Euro
c. für jede weitere Person 70 Euro
d. für BAföG-Empfänger und Auszubildende mit Beihilfe oder Ausbildungsgeld beträgt der Heizkostenzuschuss einheitlich 230 Euro.

C Spritpreisbremse: Der steuertechnische Abschlag liegt insgesamt bei gut 35 Cent für Benzin und knapp 17 Cent bei Diesel.

D ÖPNV: Für 90 Tage soll es ein Ticket für neun Euro im öffentlichen Nahverkehr geben. Statt dem 9-Euro-Monatsticket erwägt die BVG nach Recherchen des rbb sogar einen dreimonatigen Nulltarif für bestehende Abokunden bzw. für Neukunden mit Jahresvertrag.

E Einmalzahlung: Sozialhilfe-Empfänger sollen einen weiteren Zuschlag von 100 Euro erhalten.

F Kinderbonus: Für Familien soll pro Kind einmalig ein Bonus von 100 Euro ausgezahlt werden.

Nach Berechnungen des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) können berufstätige Singles können je nach Einkommenshöhe mit einem Entlastungsbetrag zwischen 159 Euro und 304 Euro rechnen. Bei Familien mit zwei Kindern, in denen beide Elternteile berufstätig sind, liegt die Entlastung demnach zwischen 348 Euro und 825 Euro.
Neben Heizkostenzuschüssen und einem Sofortrabatt an der Tankstelle sieht ein Gesetzesentwurf auch die rückwirkende Erhöhung des Grundfreibetrags von aktuell 9.984 auf 10.347 Euro vor. Das bedeutet weniger Steuern 2022. Für Verheiratete gilt der doppelte Grundfreibetrag. Gleichzeitig winkt Arbeitnehmern eine Steuerersparnis durch eine Anhebung des Werbungskosten-Pauschbetrags von bisher 1.000 auf 1.200 Euro im Jahr (Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 2022).

10 Arbeiten im Homeoffice

Zur Vermeidung der erhöhten Kosten für Fahrten zur Arbeit mit dem Auto können sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber darauf verständigen, die Arbeit – falls möglich – ganz oder teilweise im Homeoffice zu verrichten. Vorteil: Der Arbeitnehmer spart Tankkosten und für die Arbeit zu Hause winkt die Homeoffice-Pauschale. Gemäß dieser Regelung können Arbeitnehmer auch in 2022 die Homeoffice-Pauschale in Höhe von 5 EUR für jeden Homeoffice-Tag, maximal für 120 Tage bzw. bis zu 600 EUR im Jahr, geltend machen.
Die maximal 600 EUR gibt es nicht zusätzlich zu dem Werbungskosten-Pauschbetrag von 1.200 EUR sondern sind in diesem enthalten.

11 Mobilitätsprämie

Arbeitnehmer, die einfach mehr als 21 Kilometer zur Arbeit pendeln, profitieren von einer höheren Entfernungspauschale (siehe Tipp 5): Blöd nur, wenn das Einkommen im Jahr unter dem Grundfreibetrag liegt. Dann fallen keine Steuern an und im Gegenzug kann natürlich auch keine Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden. Trotzdem sollte die tägliche Fahrt zur Arbeit aufgezeichnet werden. Denn hier gibt es nach Ablauf des Jahres auf Antrag eine Mobilitätsprämie. Das ist ein kleiner Zuschuss zu den Fahrtkosten ab dem 21. Entfernungskilometer, der direkt vom Finanzamt überwiesen wird. Von der Mobilitätsprämie profitieren Sie nur, wenn Sie die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.200 EUR überschreiten. Die Mobilitätsprämie muss mindestens 10 Euro betragen, um ausgezahlt zu werden – eine Auszahlung von Beträgen unter 10 Euro nehmen die Finanzämter nicht vor.

12 Reisekosten aufzeichnen

Nutzt ein Arbeitnehmer seinen Privat-Pkw für Fahrten im Rahmen einer Geschäftsreise oder für Fahrten zu einem Arbeitsplatz außerhalb des Betriebs? Dann kann er entweder 30 Cent je gefahrenen Kilometer als Werbungskosten abziehen oder die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten.

Da die Spritpreise gerade durch die Decke gehen, kann es sich lohnen, die tatsächlichen Kosten geltend zu machen. Dazu muss allerdings aufgezeichnet werden, an welchem Tag wie viele Kilometer warum aus beruflichen Gründen zurückgelegt wurden. Nachweise wie Tankrechnungen sind aufzubewahren.
Noch besser als solche Fahrtkosten als Werbungskosten geltend zu machen, ist natürlich die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten durch den Arbeitgeber.
Erhöht sich dann durch die gestiegenen Spritpreise der Werbungskostenabzug eines Arbeitnehmers im Jahr 2022, kann er erstmalig auch einen höheren Lohnsteuerfreibetrag für 2022 beantragen. Dazu ist das Formular "Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2022" auszufüllen.
Das Finanzamt ermittelt aufgrund der genannten voraussichtlichen Steuersparausgaben 2022 einen Lohnsteuerfreibetrag, den es in den ELStAM (= elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) des Arbeitnehmers einträgt. Aufgrund des Freibetrags mindert sich der Lohnsteuerabzug 2022 und das Nettogehalt steigt. Der Lohnsteuerermäßigungsantrag für 2022 kann letztmals am 30. November 2022 beim Finanzamt gestellt werden.

GMBH-GRÜNDUNG AUCH ONLINE 08

Digitalisierungsrichtline

Alexandra Flieger
Rechtsanwältin

GmbH-Onlinegründung

Die Kommunikation per Videokonferenz in der Arbeitswelt ist spätestens durch die Corona-Pandemie gängig geworden. Notarielle Beurkundungstermine per Videokonferenz abzuhalten, ist jedoch nach wie vor nicht möglich, da die Anwesenheit der Beteiligten bzw. jedenfalls eines Vertreters bei der Beurkundung erforderlich ist. Nach dem neuen Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (2019/1151/EU) vom 5.7.2021 (BGBl. I S. 3338), das größtenteils am 1.8.2022 in Kraft tritt, ist u.a. bereits die Online-Gründung der GmbH ermöglicht worden. Nun will der Gesetzgeber mit einem Ergänzungsgesetz weitere Erleichterungen schaffen und hat hierzu einen Entwurf vorgelegt.

Der Referentenentwurf zur Erweiterung der bereits getroffenen Regelungen sieht eine Ausdehnung der Online-Gründung einer GmbH im Wege der Sachgründung vor. Ferner soll die Online-Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen nicht auf bestimmte Rechtsträger beschränkt sein und satzungsändernde Gesellschafterbeschlüsse einschließlich Kapitalmaßnahmen sollen ebenfalls online möglich sein.

dr-knabe.de

Dr. Knabe